

Formular: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

1. Antragsumfang

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird beantragt

- 1.1** nach § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung
- des gesamten beantragten Vorhabens
- der nachfolgend beschriebenen Teile des beantragten Vorhabens
- einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.
- 1.2** nach § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb*
- des gesamten beantragten Vorhabens
- der nachfolgend beschriebenen Teile des Vorhabens

* (Trifft nur für Genehmigungen nach § 16 BImSchG zu, wenn die Änderung der Erfüllung einer immissionsschutzrechtlichen Pflicht dient)

2. Erläuterung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Zulassung des vorzeitigen Beginns:

3. Kosten

Die Investitionskosten für die vorab beantragte Maßnahme(n) betragen voraussichtlich:

EUR

In diesen Kosten ist die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer nicht enthalten.

4. Unterschrift(en)

Ich/ wir verpflichte(n) mich/uns, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Unterschriften des Antragstellers:

Ort, Datum

Nachname, Vorname des Unterschriftsbefugten

Unterschrift

Ort, Datum

Nachname, Vorname des Unterschriftsbefugten

Unterschrift

Information zur Beantragung einer Zulassung auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG ist ein gesondertes Verwaltungsverfahren, das mit einer eigenständigen Entscheidung der Behörde über die Zulassung endet. Um über diesen Antrag entscheiden zu können und eine Prognose über die Genehmigungsfähigkeit des Genehmigungsantrages machen zu können, muss die Behörde die Stellungnahmen sämtlicher Behörden einholen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Eine Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist erst möglich, wenn die wesentlichen Antragsunterlagen vorliegen und die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 beteiligten Behörden vorliegen. Soweit im Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist, muss die Einwendungsfrist abgelaufen sein. Denn erst danach ist zuverlässig festzustellen, welche Probleme der Genehmigungserteilung ggf. (überwindbar) entgegenstehen.

Im Antrag nach § 8a muss eindeutig zum Ausdruck kommen, in welchem Umfang die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt wird. Es sind somit von Ihnen genau die Maßnahmen zu benennen, auf die sich der vorzeitige Beginn erstrecken soll.

Dabei ist zu beachten, dass sich der vorzeitige Beginn bei Neuanlagen nur auf die Maßnahmen zu Ihrer Errichtung und Maßnahmen zum sogenannten Einfahren, d.h. der Prüfung der Betriebsfähigkeit erstreckt. Des Weiteren kann es sich nur um Maßnahmen handeln, die Gegenstand des Genehmigungsantrags sind.

Weiterhin muss die Zulassung auf Maßnahmen begrenzt werden, deren Rückgängigmachung technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass § 8a Abs. 2 die Möglichkeit bietet, die vorläufige Zulassung jederzeit zu widerrufen. Der Antragsteller hat dann die Pflicht, die vorgenommenen Maßnahmen rückgängig zu machen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Aus diesem Grund verlangt § 8a Abs. 1 Nr. 3, dass sich der Antragsteller verpflichten muss, alle bis zur Genehmigungsentscheidung der Behörde durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Des Weiteren muss der Antragsteller ein berechtigtes bzw. ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn darlegen.

Zusammenfassung notwendiger Angaben:

- Bezeichnung, Art und Umfang, für den die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt wird
- Begründung des Interesses an dem vorzeitigen Beginn gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG
- Erklärung gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG:
Mit der Unterzeichnung verpflichtet sich der Antragsteller, alle bis zur Entscheidung durch die vorzeitige Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.